660.24, 10.11.26, 2913

Sitzung der Bezirksvertretung Jöllenbeck am 18.06.26
Beschlusscontrolling zur Drucksache 1504/2025-2030
Radverkehr auf dem Telgenbrink TOP 9.5

Beschlusstext des Antrags

Am 18.06.26 hat die Bezirksvertretung Jöllenbeck folgenden Beschluss zur Drucksache 1504/2025-2030 gefasst:

Die Straße „Telgenbrink“ soll beidseitig zwischen Vilsendorfer Str. und Mondsteinweg mit einem überfahrbaren Radstreifen markiert werden für Fahrradfahrer. Alternativ ist eine Umwidmung des Gehwegs in einen kombinierten Geh- und Radweg zu prüfen – ohne Benutzungspflicht für Radfahrende.

Bericht vom Amt für Verkehr

Der im Beschluss angesprochene Radfahrstreifen kann in diesem Bereich nicht eingerichtet werden. Die Strecke liegt überwiegend außerhalb geschlossener Ortschaften. Solche Schutzstreifen für den Radverkehr sind dort nur bei deutlich geringeren Verkehrsmengen zulässig. Auf dem Telgenbrink fahren jedoch täglich rund 7.800 bis 8.000 Fahrzeuge, sodass die Voraussetzungen hierfür nicht erfüllt sind.

Die Fahrbahn ist etwa 8 Meter breit, die zulässige Höchstgeschwindigkeit wurde auf 60 km/h begrenzt und der Anteil des Schwerlastverkehrs ist vergleichsweise gering. Daher ist eine Führung des Radverkehrs auf der Fahrbahn aus verkehrsrechtlicher Sicht zulässig und hinsichtlich der Verkehrssicherheit vertretbar.

Der vorhandene Gehweg ist rund 2 Meter breit, allerdings teilweise zugewachsen. Die erforderliche Reinigung und Freischneidung wird veranlasst.

Grundsätzlich könnte der Gehweg aufgrund seiner Breite auch für den Radverkehr freigegeben werden. Allerdings fehlt am Ortseingang von Theesen eine sichere Möglichkeit, Radfahrer zwischen Fahrbahn und Gehweg zu führen. Eine solche sichere Überleitung wäre Voraussetzung für eine Freigabe.

Hinzu kommt, dass Radfahrer auf einem freigegebenen Gehweg nur Schrittgeschwindigkeit fahren dürften. Aufgrund des teilweisen deutlichen Gefälles in beiden Fahrtrichtungen ist fraglich, ob diese Vorgabe tatsächlich eingehalten werden kann.

Da der Radverkehr auf der Fahrbahn sicher geführt werden kann und die Voraussetzungen für eine sichere Gehwegfreigabe nicht erfüllt sind, wird derzeit davon abgesehen, den Gehweg zusätzlich für den Radverkehr freizugeben.

Gez.
Lewald